



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Finanzen gehörende Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2359

FAX +49 (0) 30 18 682-4519

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 2. November 2010

BETREFF **Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung;
Neufassung der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO
(VO/VW-RiB)**

BEZUG Rundschreiben vom 1. November 2006
- II A 6 - H 2305/06/0005 (2006/0218664) -
9. Oktober 2007
- II A 6 - H 2305/06/0005 (2007/0454847) -

ANLAGEN 2

GZ **II A 6 - H 2305/06/0005**
DOK **2010/0849423**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof habe ich die Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO aktualisiert. Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. In der Anlage 1 sind die Änderungen der Richtlinie aufgeführt. Meine Rundschreiben vom 1. November 2006 und vom 9. Oktober 2007 hebe ich auf.

Die Richtlinie ist im Internet unter www.kkr.bund.de bei

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

eingestellt. Das Rundschreiben und die Anlagen werden außerdem im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Seite 2 Auf folgende Änderungen weise ich besonders hin:

Zu Nr. 2.6 (Durchlaufende Gelder):

In Nr. 2.6 habe ich den Begriff der durchlaufenden Gelder (Nr. 1.1 und 1.2) näher definiert.

Zu Nr. 6.1 und 8.1 (Frist zur Abwicklung bei Vorschüssen und Verwahrungen)

Ab sofort dürfen Vorschüsse und Verwahrungen bis spätestens drei Monate nach Ende des Haushaltsjahres der Entstehung ausgeglichen werden, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Dies gilt nicht für Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse, die als Vorschüsse oder Verwahrung gebucht worden sind. Diese sind immer im Haushaltsjahr der Entstehung auszugleichen.

Zu Nr. 9.2.2.2 bis 9.2.2.6 (Rückzahlung oder Weiterleitung einer in Verwahrung gebuchten Einzahlung):

In den Nummern 9.2.2.2 bis 9.2.2.6 habe ich die Regelungen des Rundschreibens vom 9. Oktober 2007 aufgenommen.

Zusatz für den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung:

Die Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF) wird unter der Kennung H 07 27 entsprechend geändert.

Im Auftrag
Schröder

Beglaubigt
